

instara

Bebauungsplan Nr. 4 (16/40) „SO Brokser Bioenergie“ Flecken Bruchhausen-Vilsen

Entscheidungsvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen
und Hinweisen

- Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB / Scoping)
 - Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)
 - Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)
 - Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)
 - Erneute öffentliche Auslegung (§ 4a Abs. 3 BauGB)

(Proj.-Nr. 27305-001 / Stand: 28.08.2018)

ANREGUNGEN UND HINWEISE**1. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE****1.1 Landkreis Diepholz**

(Stellungnahme vom 06.08.2018)

Aus der Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange ist zu der von Ihnen beabsichtigten Planung Folgendes zu sagen:

FACHDIENST KREISENTWICKLUNG - UNB Eingriffsregelung:Eingriffsregelung:

Im Umweltbericht fehlt die konkrete Angabe der externen Kompensationsfläche, sodass zu diesem Zeitpunkt noch keine umfassende Stellungnahme zur Eingriffsregelung abgegeben werden kann.

Bei der Eingriffsbilanzierung ist aus Sicht der UNB für die zur Beseitigung vorgesehene Baum-Strauch-Hecke (HFM) anstelle der Wertpunktzahl 3 die maximale Wertpunktzahl 4 als Ausgangszustand anzusetzen. Da die Hecke als multifunktionale Kompensation des Eingriffs in den Boden und das Landschaftsbild im Rahmen der bestehenden BGA-Genehmigung festgesetzt wurde, ist hier von der als Kompensation erforderlichen optimalsten Ausprägung auszugehen, auch wenn der tatsächliche Zustand noch nicht das angestrebte Kompensationsziel erreicht hat.

Dies gilt auch im Hinblick auf die Bewertung des Landschaftsbildes, bei der die Hecke als optimal ausgeprägte artenreiche/vielfältige Struktur mit höherer Bedeutung anzurechnen ist.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Entwurfserstellung der Planunterlagen werden die externen Kompensationsflächen benannt. Die Begründung bzw. der Umweltbericht wird dahingehend entsprechende Ausführungen zur den externen Kompensationsflächen und –maßnahmen enthalten.

Es ist geplant, auf den Flurstücken 23/9, 23/2, 24 und 25, Flur 38, Gemarkung Bruchhausen-Vilsen, eine externe Kompensationsmaßnahme entlang des Uferrandstreifens des Hinterwiesengrabens umzusetzen. Als weitere Ausgleichsmaßnahme wird auf dem Flurstück 78/1, Flur 35, Gemarkung Bruchhausen-Vilsen auf einer derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche ein stufig aufgebauter Waldrand hergerichtet. Die Flächen können den beigefügten Lageplänen entnommen werden.

Nach den Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen (VON DRACHENFELS 2012) wird dem Biotoptyp *Baum-Strauchhecke* (HFM) die Wertstufe III (allgemeine Bedeutung) zugewiesen. Eine mögliche Zuordnung in eine höhere oder niedrigere Wertstufe ist im Einzelfall und unter der zugrunde legenden Ausprägung der Biotoptypen vorzunehmen. Folgende Ausprägungskriterien werden hierbei nach VON DRACHENFELS (2012) genannt:

- Qualität der Ausprägung hinsichtlich Standort, Struktur und typischem Arteninventar
- Vorkommen gefährdeter Arten
- Flächengröße

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Artenschutz:

Bezogen auf die betrachtungsrelevanten Arten Vögel und Fledermäuse besteht im Hinblick auf die Verbote „Tötung“ und „Störung“ die grundsätzliche Möglichkeit, durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenlenkung etc.) Verbotstatbestände auszuschließen. Dies wäre zu konkretisieren.

Bezogen auf das Verbot „Zerstörung von Lebens- und Ruhestätten“ ist unklar, ob im Rahmen der Planung solche Stätten (Höhlen/Nester o.ä.) z.B. in Hecken oder Altbäumen zerstört werden. In diesem Falle wären Vermeidungsmaßnahmen bzw. Kompensationsmaßnahmen zu prüfen.

FACHDIENST UMWELT UND STRASSE - UWB

Das o.g. B-Plangebiet grenzt an den „Hinterwiesengraben“, Gewässer II. Ordnung.

- Lage der Fläche (z.B. Vernetzungsstruktur, Biotopkomplexe)
- Alter des Biotops

Die mögliche Zuordnung der *Baum-Strauchhecke* in die Wertstufe IV (allgemeine bis besondere Bedeutung) wird insbesondere aufgrund der gestörten Umgebung nicht gesehen. Die genannten Ausprägungskriterien sind durch die landwirtschaftliche Nutzung als eingeschränkt bzw. nicht besonders einzustufen, so dass der *Baum-Strauchhecke* weiterhin die Wertstufe III zuzuordnen ist.

Bezüglich des Landschaftsbildes sind vorkommende Gehölze zwar als prägende und strukturierende Elemente beschrieben, doch insgesamt stellt sich das Plangebiet auch hier durch die landwirtschaftliche Nutzung mit einer geringen Bedeutung (Wertstufe 1) für das Landschaftsbild dar.

Der nebenstehenden Anregung wird daher nicht gefolgt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse die Möglichkeit besteht über geeignete Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände „Tötung“ und „Störung“ auszuschließen. Geeignete Vermeidungsmaßnahmen werden diesbezüglich im Umweltbericht sowie in den nachrichtlichen Hinweisen in der Planzeichnung ergänzt.

Dem nebenstehenden Hinweis wird damit gefolgt.

Dem nebenstehenden Hinweis folgend werden Ausführungen zu den Vermeidungsmaßnahmen für Vögel im Umweltbericht hinsichtlich des Verbotstatbestandes „Zerstörung von Lebens- und Ruhestätten“ ergänzt. Da durch die vorliegende Planung keine Bäume beeinträchtigt werden, ist eine Zerstörung von Lebens- und Ruhestätten für Fledermäuse nicht gegeben.

Der Anregung wird somit teilweise gefolgt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass ein 5 m breiter Streifen gemäß § 38 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz ausgehend von der Böschungsoberkante des „Hinterwiesengrabens“ von jeglichen Baumaßnahmen

Anregungen und Hinweise

Gemäß § 38 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist ein 5 m Streifen, ausgehend von der Böschungsoberkante des „Hinterwiesengrabens“ von jeglichen Baumaßnahmen freizuhalten.

FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - BRANDSCHUTZ

Gegen das Vorhaben bestehen aus brandschutztechnischer Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Grundlage für den vorhabenbezogenen B-Plan ist die konkrete Errichtung bzw. Erweiterung einer Biogasanlage.

Es wird dringend empfohlen, im geplanten Bebauungsplangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe als **Grundschutz für den Löschwasserbedarf** eine Löschwassermenge von 192 m³/h (3200l/min) für die Dauer von 2 Stunden vorzuhalten.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

freizuhalten ist. Durch die vorliegende Planung sind keine baulichen Maßnahmen innerhalb dieses Bereiches geplant.

Im Zuge der externen Kompensation, wie der Entwurfsbegründung bzw. dem dazugehörigen Umweltbericht entnommen werden kann, soll der Uferrandstreifen aufgewertet werden. Auch im Rahmen dieser Aufwertung wird ein 5 m Breiter Streifen gem. den Anforderungen des § 38 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz nicht bepflanzt werden. Weiterhin werden keine baulichen Anlagen in diesem Bereich geschaffen werden

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus brandschutztechnischer Sicht grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Die nebenstehenden Ausführungen sind korrekt.

Wie in der Begründung ausgeführt, wurde sich bereits im Zuge des Genehmigungsverfahrens der bestehenden Biogasanlage mit den Aspekten des Brandschutzes sowie der Löschwasserbereitstellung auseinandergesetzt.

Auch im Zuge der Errichtung des Gärproduktlagers wird ein weiteres Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durchgeführt. Im Zuge dessen wird sich erneut detailliert seitens der Genehmigungsbehörde mit den brandschutzrechtlichen Belangen sowie der Löschwasserbereitstellung auseinandergesetzt werden. Auf Grundlage dessen erfolgen die konkreten Auflagen zur Bereitstellung des Löschwasserbedarfes sowie zur Thematik des Brandschutzes, um einen problemlosen und sicheren Betrieb der Anlage gewährleisten zu können. Die Errichtung des Gärproduktlagers stellt zudem eine geringe bauliche Erweiterung der vorhandenen Anlage dar, so dass nicht davon auszugehen ist, dass sich der Löschwasserbedarf im Vergleich zum derzeit ermittelten Bedarf in außergewöhnlichem Maße erhöhen wird.

In direktem südlichem Anschluss an das Plangebiet, bei der Überwegung des Hinterwiesengrabens im Bereich der Straße Am Kanal, sind entsprechende Saugstellen zur Löschwasserentnahme vorhanden. Diese Formulierung wird zur Ergänzung in die Begründung aufgenommen.

Anregungen und Hinweise

In einer Entfernung von 300 m, gemessen in der tatsächlichen Lauflänge über öffentliche Verkehrsflächen bis zur geplanten Baumaßnahme, können sämtliche, voneinander unabhängige und abhängige Entnahmemöglichkeiten mit berücksichtigt werden, wobei eine Mindestentnahmemenge je Entnahmestelle von 400 l/min nicht unterschritten werden sollte.

Die erste Löschwasserentnahmestelle sollte bei landwirtschaftlichen Objekten nicht weiter als 150 m vom Objekt entfernt sein.

Es sollte grundsätzlich angestrebt werden, das notwendige Löschwasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz zu entnehmen.

Sofern ein Löschwasserteich oder ein Fließgewässer zur Sicherstellung des benötigten Löschwassers herangezogen werden soll, ist dieser gem. DIN 14210 zu errichten und dauerhaft zu unterhalten.

Sollte ein Löschwasserbrunnen erforderlich werden, so ist die DIN 14220 zu berücksichtigen bzw. anzuwenden.

In beiden Fällen sind die Vorgaben der DIN 14090 (Flächen für die Feuerwehr), der DIN 14244 (Sauganschlüsse) sowie der DIN 4066 (Hinweisschilder Feuerwehr) zu beachten.

FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - PLANUNGSAUFSICHT

Sofern der Anlass der vorliegenden Planung dazu führt, dass planungsrechtlich eine Anlage, die der 12. BImSchV unterliegen soll/wird, vorbereitet wird, ist dieser Belang bereits im Rahmen des

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Sollte dennoch ein Ausbau der Löschwasserversorgung durch das vorliegenden Planverfahren notwendig werden, so wird diese Pflicht der Erschließung im Rahmen des Durchführungsvertrages für den Vorhabenträger festgehalten.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass, sollte ein Löschwasserteich oder ein Fließgewässer zur Sicherstellung des benötigten Löschwassers herangezogen werden, dieser gem. DIN 14210 zu errichten ist. Des Weiteren wird zur Kenntnis genommen, dass ein Löschwasserbrunnen, sollte dieser erforderlich sein, nach DIN 14220 anzulegen ist.

Ob die benannten Maßnahmen zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung notwendig sind, wird im Zuge der Genehmigungsplanung durch die Genehmigungsbehörde geprüft werden.

Die nebenstehenden Hinweise werden daher an dieser Stelle lediglich zur Kenntnis genommen.

Siehe oben.

Der nebenstehende Hinweis bezieht sich auf die so genannte „Störfallverordnung“, welcher einzelne Biogasanlagen bei Überschreitung bestimmter Schwellenwerte zuzurechnen sind. Als maßgeblicher

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Bebauungsplanes entsprechend zu behandeln

Schwellenwert ist hier die Lagermenge entzündbarer Gase ab 10.000 kg anzusprechen. Die Lagerung entzündlicher Gase erfolgt in der hier vorgesehenen Anlage (vor ebenso wie nach Umsetzung der Neuplanung) oberhalb der Gärproduktlager. Unter Berücksichtigung des Bestandsbehälters sowie der vorliegenden Vorhabenplanung ist von einer Gesamt-Lagermenge von etwa 24.500 kg brennbarer Gase (Biogas) auszugehen.

Angesichts dessen fällt die geplante Anlage unter die Regelungen der 12. BImSchV (**Störfallverordnung**). Daher werden folgende Ausführungen in die Begründung aufgenommen:

*„Die geplante Anlagenerweiterung fällt unter die Regelungen der 12. BImSchV (**Störfallverordnung**). Hieraus ergeben sich besondere Anforderungen an die Anlagensicherheit. Diese Vorgaben wurden bereits im Zuge der Genehmigungspraxis berücksichtigt.*

Ergänzend zur 12. BImSchV kann für die städtebauliche Planung im Zusammenhang mit „Störfall-Anlagen“ der „Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ (KAS-18) herangezogen werden, welcher durch die Arbeitsgruppe "Fortschreibung des Leitfadens SFK/TAA-GS-1" der Kommission für Anlagensicherheit in seiner 2. überarbeiteten Fassung vorgelegt und inzwischen durch die Arbeitshilfe KAS-32 ergänzt wurde.

Die Arbeitshilfe KAS-32 formuliert (u.a.) unverbindliche Abstandsempfehlungen (Achtungsabstände) für Biogasanlagen, die der 12. BImSchV unterliegen. Der Achtungsabstand kann für die städtebauliche Planung herangezogen werden, um vermeidbare Sicherheitskonflikte bereits in der Planungsphase auszuschließen. Für Bauleitplanungen ohne Detailkenntnisse wird in dem Leitfaden ein pauschaler „Achtungsabstand“ von 200 m zu schutzwürdigen Gebieten hergeleitet.

In ca. 380 m südlich des Geltungsbereiches befindet sich die zum Plangebiet nächstgelegene, schutzwürdige Wohnbebauung, die somit deutlich außerhalb des Achtungsabstandes von 200 m liegt. Angesichts dessen sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten und die Belange des Immissionsschutzes finden auf städtebaulicher Ebene hinreichend Beachtung.“

Es findet ebenfalls eine Ergänzung des Umweltberichtes zur Thematik der

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Es wird empfohlen, dass die Kubatur des Vorhabens im Vorhaben- und Erschließungsplan wesentlich festgelegt wird. Dies kann mit den derzeit vorliegenden Unterlagen nicht nachvollzogen werden.

1.2 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Nienburg

(Stellungnahme vom 01.08.2018)

Das o. g. Bebauungsplangebiet liegt rd. 600 m nordwestlich der Landesstraße 202 Bruchhausen-Vilsen - Martfeld.

Die äußere verkehrliche Erschließung des ausgewiesenen Sondergebietes „Bioenergie“ erfolgt über den vorhandene Wirtschaftsweg „Am Kanal“, welcher im Abschnitt 115 bei Station 2476 Anschluss an die Landesstraße 202 besitzt.

Der vorgenannte Wirtschaftswegeanschluss ist im Einmündungsbereich der Landesstraße 202 zurzeit nicht verkehrsgerecht ausgebaut und lediglich in Schotterbauweise befestigt, wobei der Schotter auf die Fahrbahn der Landesstraße 202 gefahren wird, was die Sicherheit auf der Landesstraße erheblich beeinträchtigt.

Zur Gewährleistung sicherer Verkehrsabläufe wird für den Einmündungsbereich Wirtschaftsweg „Am Kanal“ / Landesstraße 202 ein

Störfallverodnung und des Waldabstandes statt.

Der nebenstehenden Anregung wird somit gefolgt.

Der Rechtsprechung ist zu entnehmen, dass ein Vorhaben- und Erschließungsplan ein Vorhaben hinreichend präzise definieren muss. Der dem Planvorhaben beigefügte VEP wird durch die Gemeinde als ausreichend präzise angesehen, da dieser den etwaigen Standort des zu errichtenden Gärrestelagers, des Abtankplatzes sowie einer Fahrsilofläche aufzeigt.

Die Darstellung der Kubatur wird nicht als notwendig erachtet, da der Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen (zulässige Höhe von 24,00 m und einer GRZ von 0,8) präzise Aussagen zum höchstzulässigen Maß der Nutzung trifft und sich die Kubatur der Gebäude, insbesondere im Hinblick auf die Höhe, aus diesen Festsetzungen ergibt. Die durch diesen städtebaulichen Rahmen ermöglichten Auswirkungen wurden in die Planung eingestellt.

Angesichts dessen wird der nebenstehenden Anregung nicht gefolgt.

Die nebenstehenden Ausführungen sind korrekt.

Die nebenstehenden Ausführungen sind korrekt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr den Einmündungsbereich der Landesstraße 202 als nicht verkehrsgerecht ausgebaut beurteilt (lediglich in Schotterbauweise) und der Schottereintrag die Sicherheit der Landesstraße erheblich beeinträchtigt.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Ausbau in mind. 5,50 m Breite auf mind. 50,00 m Länge mit entsprechenden Eckausrundungen als dreiteilige Kreisbogenfolge gemäß beigefügtem Musterblatt „Einmündung einer Erschließungsstraße“ der Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr erforderlich.

Zur Regelung der gegenseitigen Rechtsbeziehungen ist für die Einmündung im Abschnitt 115 bei Station 2476 der Landesstraße 202 eine Vereinbarung zwischen dem Flecken Bruchhausen-Vilsen als Baulastträger des Wirtschaftsweges und dem Geschäftsbereich Nienburg der Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr als Baulastträger der Landesstraße 202 vor Rechtskrafterlangung des Bebauungsplanes abzuschließen.

Als Anlage wird Ihnen der Vereinbarungsentwurf für das Bauvorhaben in 2-facher Ausfertigung zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um rechtsverbindliche Unterzeichnung sowie Rückgabe an den Geschäftsbereich Nienburg übersandt.

Nach Gegenzeichnung erhalten Sie die 2. Ausfertigung der Vereinbarung für Ihre Akten zurück.

1.3 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

(Stellungnahme vom 26.07.2018)

Aus Sicht des Fachbereiches **Landwirtsch./Bodenschutz** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Die aktualisierte Bodenkarte Niedersachsens i.M. 1:50.000 (BK50) und eine Vielzahl an Auswertungskarten finden Sie im Internet unter <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>. Wir empfehlen die Nutzung dieser Informationsquelle als eine Datenbasis bei der Bearbeitung des Schutzgutes Boden im Zuge der Umweltprüfung.

Wir weisen darauf hin, dass die landwirtschaftliche Nutzung im Sinne

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Damit ein entsprechender Ausbau des Einmündungsbereiches nach den zuvor nebenstehend angeführten Anforderungen erfolgen kann, wird ein Abstimmungsgespräch zwischen dem Flecken Bruchhausen-Vilsen sowie der Landesbehörde stattfinden. In diesem Gespräch sollen alle Einzelheiten geklärt werden. Der Vorhabenträger wird die Kosten des Ausbaus übernehmen. Entsprechende Ausführungen werden in den Durchführungsvertrag übernommen.

Den nebenstehenden Anregungen zum Ausbau des Einmündungsbereiches wird demnach gefolgt.

Entsprechende Ausführungen werden in die Kap. 8.3 der Begründung aufgenommen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Wie vorstehend angeführt, wird eine Unterzeichnung seitens des Flecken zur Herstellung des Einmündungsbereiches, wie durch die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gefordert, erfolgen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Bei der Erstellung des Umweltberichtes wurde auf die nebenstehend angeführte Kartengrundlage zurückgegriffen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Landesamtes für

Anregungen und Hinweise

der „guten fachlichen Praxis“ (vgl. § 17 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)) auf den nördlichen Flächen des Plangebietes aus Sicht des Bodenschutzes keine Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen (vgl. § 2 BBodSchG) darstellt.

Die Böden im Plangebiet sind laut unseren Datengrundlagen verdichtungsgefährdet. Verdichtungen bedeuten erhebliche Bodenfunktionsverluste und u.a. negative Auswirkungen auf die Bodennutzung des Menschen. Wir empfehlen daher die von Bebauung freizuhaltenen Bereiche und Arbeitsflächen im feuchten Zustand nicht zu befahren bzw. entsprechend vor Strukturschäden zu schützen, um künftige Nutzungseinschränkungen zu vermeiden. Baggermatten sollten vorgehalten werden.

Bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zuge der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung sollte darauf geachtet werden, dass sich diese möglichst nicht negativ auf das Schutzgut Boden auswirken. Wir empfehlen dementsprechend Bodenab- und -auftrag zu vermeiden und vielmehr Maßnahmen zur Bodenfunktionsverbesserung durchzuführen (z.B. Extensivierung, Renaturierung, Wiedervernässung, Entsiegelung).

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

1.4 PLEdoc GmbH

(Stellungnahme vom 04.07.2018)

Mit Bezug auf Ihre o.g. Maßnahme teilen wir Ihnen Nachfolgendes mit.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen:

- Open Grid Europe GmbH, Essen

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Bergbau, Energie und Geologie aus Sicht des Bodenschutzes durch die landwirtschaftliche Nutzung keine Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen (vgl. § 2 BBodSchG) erfolgt.

Die nebenstehenden Ausführungen werden an dieser Stelle zur Kenntnis genommen, da sie die konkrete Nutzung und nicht die Ebene der Bauleitplanung des Plangebietes betreffen.

Im Zuge der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden keine Maßnahmen durchgeführt, die sich negativ auf das Schutzgut Boden auswirken, wie dem Umweltbericht als Teil der Entwurfsunterlagen entnommen werden kann.

Der nebenstehenden Anregung wird somit entsprochen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der im Anhang befindliche Übersichtsplan bildet den Geltungsbereich der vorliegenden Planung ab.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Änderung des Geltungsbereiches eine erneute Abstimmung mit der PLEdoc GmbH erfordert. Es sind keine Änderungen des Geltungsbereiches vorgesehen, jedoch wird im Zuge der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eine weitere Beteiligung der PLEdoc GmbH erfolgen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen, der nebenstehend

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Netzbetrieb Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen - GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) - Viatel GmbH, Frankfurt Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen. Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.	aufgeführten und durch die PLEdoc GmbH vertretenden Anbieter betroffen sind. Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung wurden weitere Leitungsträger und Netzbetreiber angeschrieben, die ihre Stellungnahme zum Planverfahren abgaben, siehe Abwägung Punkte 1.8, 1.10, 1.11, 1.12. Im Zuge der Entwurfserstellung werden detaillierte Ausführungen zu den externen Kompensationsmaßnahmen in die Begründung bzw. den Umweltbericht aufgenommen. Der nebenstehenden Bitte folgend, wird eine weitere Beteiligung der PLEdoc GmbH am Planverfahren erfolgen.
1.5 Deutsche Telekom Technik GmbH (Stellungnahme vom 12.07.2018) Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Wir bedanken uns für die Zusendung Ihrer o. g. Planung und nehmen wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Ein Lageplan mit unseren TK-Anlagen ist beigelegt. Wir gehen aber davon aus, dass die Telekommunikationslinien von der Baumaßnahme nicht betroffen werden.

Sollten Änderungen an unseren Telekommunikationsanlagen notwendig werden, sind der Telekom Deutschland GmbH die durch Ersatz oder die Verlegung dieser Anlagen entstehenden Kosten nach dem Veranlasserprinzip zu erstatten.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Detailpläne können Sie bei der planauskunft.nord@telekom.de anfordern, oder benutzen Sie die kostenlose Trassenauskunft Kabel <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html>

Bei Planänderung bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

In dem der Stellungnahme beigelegten Übersichtsplan zum Leitungsverlauf wird ersichtlich, dass eine Leitung der Telekom Technik GmbH von Osten nach Nordosten durch das Plangebiet, im Bereich der bereits bestehenden Fahrsilofläche verläuft. Ein weiterer Teilbereich der vorhandenen Leitung wird durch eine *Fläche zum Anpflanzen* durch den vorliegenden Bebauungsplan überplant.

Um einen Fortbestand dieser Anlagen gewährleisten zu können, wird der Vorhabenträger vor der Bepflanzung der *Flächen zum Anpflanzen* eine Abstimmung mit der Deutschen Telekom Technik vornehmen, um eine Beeinträchtigung der vorhandenen Versorgungsleitungen ausschließen zu können.

Eine weitere Versiegelung im Bereich der Leitungstrasse ist derzeit nicht geplant.

Die nebenstehenden Ausführungen beziehen sich auf die nachgeordnete Planungsebene und werden daher an dieser Stelle lediglich zur Kenntnis genommen.

Siehe oben.

Siehe oben.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH wird im Zuge des weiteren Verfahrens erneut beteiligt werden.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

1.6 Mittelweserverband

(Stellungnahme vom 16.07.2018)

In der uns vorliegenden Sache: Aufstellung **B-Plan Nr. 4 (16/40)**
„Sondergebiet Brokser Bioenergie“ u. 94. Änd. F-Plan SGT Br.-
Vilsen

Aktenzeichen: **re - li - sd** mit Schreiben vom **29.06.2018**

bestehen von Seiten des Mittelweserverbandes als Behörde bzw.
Träger öffentlicher Belange grundsätzlich keine Bedenken.

Das betroffene Plangebiet befindet sich innerhalb unseres Verbands-
gebietes; verbandseigene Gewässer sind aufgrund der Entfernung
direkt betroffen.

Grundsätzlich ist das Niederschlagswasser auf den Grundstücken im
Plangebiet in geeigneter Weise zu versickern.

Da im Plangebiet bereits erforderliche Entwässerungseinrichtungen
sowie Einleitungsstellen in die Gewässer „Hauptkanal“ und „Hinter-
wiesengraben“ vorhanden sind, ergeben sich keine baulichen
Auswirkungen für die genannten Gewässer.

Sollte aufgrund der stärker versiegelten Fläche die Einleitungsmenge
signifikant ansteigen, ist die Einleitungserlaubnis an die erforderlichen
Gegebenheiten anzupassen.

Sollten im Zuge der Aufstellung des B-Plans Kompensations-
maßnahmen an Verbandsgewässern des Mittelweserverbandes oder
seiner Unterverbände geplant und umgesetzt werden (und hier

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Mittelweserverbandes
keine Bedenken gegenüber der vorliegenden Planung bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Verbandsgewässer des Mittel-
weserverbandes durch die vorliegende Planung betroffen sind, da sich der
Geltungsbereich innerhalb des Verbandgebietes befindet.

Wie in Kapitel 8.2 der Begründung angeführt, wird das im Bereich der
Siloplatte anfallende Niederschlagswasser in einem extra dafür vorge-
sehenen Behälter aufgefangen, während das übrige, nicht verschmutzte
Niederschlagswasser über den anstehenden Boden versickert.

Dem nebenstehenden Hinweis wird so bereits im Rahmen der Bestands-
situation und auch weiterhin nachgekommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich durch die vorhandenen
Entwässerungseinrichtungen keine Auswirkungen auf die
Verbandsgewässer ergeben.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Sollte eine Erhöhung der Einleitungsmenge erfolgen, so wird eine
Anpassung / Überarbeitung der Einleitungserlaubnis seitens des
Vorhabenträgers in die Wege geleitet werden.

Im Zuge der vorliegenden Planung sind Kompensationsmaßnahmen
entlang des Hinterwiesengrabens geplant. Angesichts der angedachten
Kompensationsmaßnahmen fand eine telefonische Abstimmung mit dem

Anregungen und Hinweise

insbesondere Anpflanzungen), können diese nur im Einvernehmen mit dem Mittelweserverband durchgeführt werden. Gemäß § 6 der Verbandssatzung dürfen Anpflanzungen sowie Zäune, Verwallungen und andere Anlagen nur mit einem Mindestabstand von 5,00 m bis an die Böschungsoberkante der Verbandsgewässer heran errichtet werden. Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gilt es dieses zu beachten, sowie im B-Plan entsprechend festzuschreiben.

Dieser Sachverhalt wurde im Vorfeld zwischen dem Antragsteller und dem Mittelweserverband bei einem Ortstermin abgestimmt.

Weitere Änderungen bzw. Anregungen den Inhalt oder die Gestaltung betreffend werden nicht vorgebracht.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

1.7 Avacon Netz GmbH

(Stellungnahme vom 12.07.2018)

Gerne beantworten wir Ihre Anfrage.

Bezugnehmend auf Ihre Schreiben vom 29.06.2018 geben wir zu dem oben genannten Bebauungsplan und der Flächennutzungsplanänderung grundsätzlich unsere Zustimmung.

Im Plangebiet befinden sich Versorgungsanlagen. Wir bitten Sie, diese zum Schutz zu beachten und genügend Raum für einen evtl. Ausbau einzuplanen. Bitte beachten Sie hierzu unsere Leitungsschutzanweisung.

Ein geplanter Ausbau der Biogasanlage und damit einhergehend eine Erhöhung der Einspeiseleistung ist rechtzeitig bei uns anzumelden.

Bestandspläne und die Leitungsschutzanweisung beziehen Sie für Ihre Planungen über das Portal unserer Leitungsauskunft, www.planauskunftsportal.de, oder über die E-Mail: leitungsauskunft@avacon.de.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Mittelweserverband statt. Die nebenstehend einzuhaltenden Anforderungen gemäß § 6 der Verbandssatzung (Mindestabstand von 5,00 m bis an die Böschungsoberkante) werden somit eingehalten, wie den Ausführungen des Entwurfes der Begründung bzw. des Umweltberichtes entnommen werden kann.

Den nebenstehenden Anforderungen wird somit entsprochen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Avacon Netz GmbH grundsätzlich ihre Zustimmung zum vorliegenden Planverfahren ausspricht.

Die nebenstehenden Aussagen beziehen sich auf die nachgeordnete Planungsebene und werden daher an dieser Stelle lediglich zur Kenntnis genommen. Bei der Umsetzung baulicher Maßnahmen, werden die Leitungsschutzanweisungen Beachtung finden, damit eine Beeinträchtigung der vorhandenen Leitungen ausgeschlossen werden kann.

Der nebenstehenden Anregung folgend wird vor dem geplanten Ausbau der Biogasanlage eine Benachrichtigung der Avacon Netz GmbH erfolgen.

Unter der nebenstehenden E-Mail-Adresse wurden weitere Bestandspläne angefordert. Aus diesen Plänen wird ersichtlich, dass im Bereich des im Geltungsbereich verlaufenden Fernmeldekabels der Avacon Netz GmbH (siehe Stellungnahme 1.11) also entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze und in der Straße Am Kanal, die im Rahmen des Entwurfes nicht mehr als Straßenverkehrsfläche festgesetzt wird, eine

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Eine Stellungnahme zu unseren 110kV-Leitungen, Gas-Hochdrucktrassen oder Fernmeldenetzen wird ggf. gesondert über die zuständigen Fachabteilungen erfolgen.

Vor geplanten Bautätigkeiten sind Leitungsauskünfte bei uns einzuholen.

Bitte beteiligen Sie uns weiterhin schriftlich an Ihrem Verfahren. Änderungen in der Planung bedürfen einer erneuten Prüfung.

1.8 Avacon Netz GmbH

(Stellungnahme vom 18.07.2018)

Gern beantworten wir Ihre Anfrage. Die 94. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 (16/40) in Bruchhausen-Vilsen befinden sich im Leitungsschutzbereich unserer Fernmeldeleitungen.

Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise bestehen unsererseits keine Bedenken.

Mittelspannungsleitung der Avacon Netz GmbH verläuft.

Weiterhin befindet sich eine Niederspannungsleitung der Avacon Netz GmbH innerhalb des Plangebietes. Diese Leitung verläuft ähnlich wie die Trasse der Deutschen Telekom GmbH von Osten nach Nordwesten durch den Geltungsbereich unter der bestehenden Fahrsiloplatte entlang in den Bereich des Plangebietes, der durch den vorliegenden Bebauungsplan als *Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern* festgesetzt wird.

Um einen Fortbestand dieser Anlagen gewährleisten zu können, wird der Vorhabenträger vor der Bepflanzung der *Flächen zum Anpflanzen* eine Abstimmung mit der Deutschen Telekom Technik vornehmen, um eine Beeinträchtigung der vorhandenen Versorgungsleitungen ausschließen zu können.

Eine weitere Versiegelung im Bereich der Leitungstrasse ist derzeit nicht geplant.

Eine nebenstehend benannte Stellungnahme ist mit Datum vom 18.07.2018 eingetroffen.

Die nebenstehenden Aussagen betreffen die nachgeordnete Planungsebene und werden daher an dieser Stelle lediglich zur Kenntnis genommen.

Im Zuge des Planverfahrens wird eine weitere Beteiligung der Avacon Netz GmbH erfolgen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 4 (16/40) im Leitungsschutzbereich der Avacon Netz GmbH befindet.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen, wenn die im Anhang aufgeführten Hinweise bedacht werden.

Anregungen und Hinweise

Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Überprüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Anhang:

Für die im Planungsgebiet befindlichen Fernmeldekabel benötigen wir einen Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der Kabelachse. Über den Kabeln benötigen wir einen Schutzbereich von 1,00 m.

Innerhalb dieses Schutzstreifens darf ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Es sind keine Änderungen der vorliegenden Planung vorgesehen, dennoch wird die Avacon Netz GmbH im Zuge der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt werden.

Dem in der Anlage befindlichen Übersichtsplan der Avacon kann die Lage der Fernmeldeleitung entnommen werden. In dieser Karte wird ersichtlich, dass sich die Leitung entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze sowie innerhalb der Straße Am Kanal befindet. Die Fernmeldeleitung verläuft bis zur Mitte des östlichen Geltungsbereichsrandes. Die Fernmeldeleitung verläuft somit nicht im Bereich der im vorliegenden Bebauungsplan im Nordosten festgesetzten *Fläche zum Anpflanzen*.

Die Festsetzung der Straßenverkehrsfläche in der Planzeichnung wird gestrichen, da die Erschließung der Anlage über die östlich des Geltungsbereiches befindlichen Flurstücke 1, 16/4, 16/6 und 16/8 erfolgt und keine Erschließung des Geltungsbereiches über die Straße Am Kanal stattfindet. Zur Sicherstellung der verkehrlichen Erschließung werden entsprechende Ausführungen in den Durchführungsvertrag aufgenommen, der zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde geschlossen wird. Die Planzeichnung sowie die Begründung werden entsprechend dieses Sachverhaltes angepasst.

Entlang des östlichen Geltungsbereiches sind derzeit keine Maßnahmen geplant, die zu einer Beeinträchtigung der vorhandenen Fernmeldeleitungen führen könnten.

Sollten bauliche Maßnahmen im Bereich der Fernmeldeleitungen dennoch erfolgen, so sind die nebenstehenden Ausführungen zu bedenken und es wird eine Abstimmung seitens des Vorhabenträgers mit der Avacon Netz GmbH erfolgen.

Siehe oben.

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Fernmeldekabel haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten. Ferner dürfen im Schutzbereich unserer Kabel keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden. Falls unsere Fernmeldeleitungen durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind. Erdarbeiten im Kabelschutzbereich dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Die Lage der Fernmeldeleitungen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Lageplan der Sparte Fernmelde.	Siehe oben. Siehe oben. Siehe oben. Siehe oben. Siehe oben.
1.9 Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Stellungnahme vom 02.07.2018) Um das Vorhaben aus fachbehördlicher Sicht beurteilen zu können, benötigen wir detaillierte Informationen darüber, in welchem Umfang und in welcher Zusammensetzung sich die Inputmaterialien der Anlage gegenüber der bestehenden Genehmigung verändern. Auf dieser Grundlage lässt sich der zusätzliche Flächenbedarf überschlägig ermitteln. Zudem ist die Information bedeutsam, von wem die erforderliche Biomasse erzeugt wird. In Bezug auf die zu erwartenden Auswirkungen auf die lokale Landwirtschaft ist erheblich, ob und in welchem Umfang der Anlagenbetreiber / die Anlagenbetreiberin die Inputstoffe selber erzeugt. Wir bitten wenn möglich zeitnah um die benötigten Informationen, damit wir die uns gesetzte Bearbeitungsfrist einhalten können.	Angaben hinsichtlich der Inputstoffe der Anlagen sowie der Auskunft darüber, ob bzw. in welchem Umfang der Vorhabenträger die Inputstoffe selbst erzeugt, sind nicht im Zuge der Bauleitplanung zu treffen, sondern werden im Rahmen der Genehmigungsplanung bzw. des Genehmigungsantrages entsprechend thematisiert werden. Eine Rückmeldung zur nebenstehenden Anfrage erfolgte seitens der Instara via E-Mail an die Landwirtschaftskammer mit Datum vom 02.07.2018 und lautete wie folgt: <i>„[...] Wie Sie in Ihrer Email ausformuliert haben, betreffen Ihre Nachforderungen Aussagen zu Themen, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beurteilen sind bzw. die die Ebene der Bauleitplanung nicht berühren bzw. nicht ausführlich auf dieser behandelt werden, da es die übergeordnete Ebene zur Genehmigungsebene ist.</i>

1.10 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

(Stellungnahme vom 09.07.2018)

Zu vorgenannten Bauleitplänen nehmen wir wie folgt Stellung:

Durch die Umwidmung und Überplanung von Flächen für die Landwirtschaft über die Bauleitplanung sind landwirtschaftliche Belange i. a. R. grundsätzlich betroffen. Dies erfordert eine formale Berücksichtigung dieser Belange im Sinne § 1 Absatz 6 Ziffer 8 BauGB. Die in der Begründung zum B-Plan formulierten Argumente beinhalten u. E. nicht die zu fordernden Aspekte.

Ganz wesentlich für die Betroffenheit landw. Belange durch gewerblichen BGA ist der Bedarf an *[Ergänzung der Instara: Der vorstehende Satz wird in der Stellungnahme nicht weitergeführt.]*

Wir haben in Kapitel 6 angeführt, dass sich die derzeitige Produktionsmenge von 2,3 Mio. m³ auf max. 3,5 Mio. m³ erhöhen wird. Im Rahmen der Bauleitplanung kann jedoch nicht festgehalten werden, wer die Inputstoffe anbauen wird und auch nicht wie sich die Inputstoffe zusammensetzen werden. Dies wird dann, wie von Ihnen bereits angesprochen, im Zuge der Genehmigung behandelt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird die Landwirtschaftskammer ebenfalls oftmals beteiligt, so dass Sie im Zuge dessen die Möglichkeit bekommen sollten, diese konkreten Informationen zu erhalten.

Im Rahmen der Stellungnahme zur Bauleitplanung können Sie aber gerne anführen, dass Sie für die Beurteilung detaillierte Informationen benötigen, wie Sie es in Ihrer Email beschrieben haben. Sie können natürlich auch gerne die verschiedenen Eventualitäten aufzeigen: Welchen Einfluss hat die Anlage, wenn nur der Betreiber Sie speist? Bei Erhöhung des Produktionsvolumens ist ein Mehrbedarf an landwirtschaftlicher Nutzfläche zu erwarten, so dass X und Y Auswirkungen entstehen könnten.

Im Zuge des B-Plan-Verfahrens ist es uns leider nicht möglich die von Ihnen gewünschten Unterlagen bereitzustellen.“

Angesichts dessen wurde der nebenstehenden Bitte um Rückmeldung nachgekommen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Bei der Beantwortung der Frage, in welchem Maße nachteilige agrarstrukturelle Effekte von der Planung und dem damit verbundenen Vorhaben ausgehen, ist aufgrund der Rechtsform der Betreiberin und der planungsrechtlichen Einordnung des Vorhabens aufgrund seiner Dimension unerheblich, ob sich die Betreiber-Gesellschaft aus Landwirtschaftlichen Betrieben im Sinne § 35 Absatz 1 Ziffer 1 BauGB i. V. m. § 201 BauGB zusammensetzt. Mit dem Verlassen der „Privilegierung“ durch Überschreiten der festgelegten Obergrenze der Gasproduktion ist verbunden, dass sich eine dienende Funktion für einen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr herleiten lässt. Damit besitzen die in der Begründung zum B-Plan unter Kapitel 8.6 dargelegten Argumente für das Vorhaben keine baurechtliche Grundlage, die die Betroffenheit der Landwirtschaft abmildern.

Wie Ihnen bereits in nachstehender Mail mitgeteilt, lässt sich die Betroffenheit der Landwirtschaft durch gewerbliche Biogasanlagen immer nur dann vollständig beurteilen, wenn die Vorhabensbegründung sämtliche Auswirkungen und Flächeninanspruchnahmen beinhaltet, die das Vorhaben in Bezug auf die landwirtschaftlichen Belange konkretisieren. Eine derartige Konkretisierung ist nicht Gegenstand der Begründung. Hierbei ist insbesondere relevant, ob die Produktion der für den genehmigten Betrieb der Anlage im Planzustand erforderlichen Inputstoffe über die der Betreiberin bereits zur Verfügung stehenden Flächen geleistet werden kann. Ist dies nicht der Fall, können durch die erforderliche zusätzliche Flächensicherung auf dem Boden- und Pachtmarkt Effekte der Flächenverknappung entstehen, die gerade für kleinere und mittelständische Futterbaubetriebe relevante Härten im Umfeld der Anlage entfalten (können). U. E. sollte die Darlegung der Inputmaterialien und -mengen vor und nach der Erweiterung zum Gegenstand des Bauleitplanverfahrens gemacht werden.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die nebenstehende Argumentation kann so nicht nachvollzogen werden. Auch wenn die im Plangebiet befindliche Biogasanlage nicht länger als landwirtschaftlich privilegierter Betrieb zu betrachten ist, so wird diese Anlage dennoch weiter durch den Vorhabenträger betrieben und ist somit weiterhin Bestandteil der Produktionskette seines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes. Dies bedeutet, dass ebenfalls ein Teil der Inputstoffe auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen des Vorhabenträgers angebaut und in die Anlage eingespeist werden, was sich als positive Auswirkung für den landwirtschaftlichen Betriebes des Vorhabenträgers darstellt.

Auch für weitere mit dem Vorhabenträger nicht unmittelbar verbundene landwirtschaftliche Betriebe stellt die vorhandene (zukünftig „gewerbliche“) BGA einen potenziellen Abnehmer für landwirtschaftliche Produkte dar, was grundsätzlich positiv zu bewerten ist.

Angesichts dessen kann nicht nachvollzogen werden, weshalb die in Kapitel 8.6 der Begründung dargelegten Argumente für das Vorhaben keine baurechtliche Grundlage darstellen sollten, um einen Erhalt bzw. eine Stärkung der Landwirtschaft zu beschreiben.

Wie bereits zur Stellungnahme der Landwirtschaftskammer am 02.07.2018 dargelegt, ist es nicht Bestandteil der Begründung festzulegen, woher die Inputstoffe kommen bzw. wer diese bereitstellt und welche Flächen dafür beansprucht werden. Eine Darlegung der Zulieferbetriebe von Inputstoffen bzw. ein Nachweis in welchem Umfang auch der Vorhabenträger entsprechende Inputstoffe in die Anlage einspeist werden Bestandteil der Genehmigung sein.

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung wird die Erweiterung der bereits bestehenden Biogasanlage auf einer übergeordneten städtebaulichen Ebene planungsrechtlich ermöglicht. Wie vorstehend ausgeführt ist es nicht Bestandteil im Rahmen einer solchen übergeordneten Planung detaillierte Aussagen zur Inputmenge und Flächenbindung zu treffen. Eine unmittelbare Marktsteuerung in dem nebenstehend anberaumten Sinne kann durch die Bauleitplanung nicht geleistet werden.

Die Gemeinde hat sich im Vorfeld des Beschlusses zur Aufstellung einer Bauleitplanung für eine Biogasanlage mit verschiedenen Kriterien befasst,

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Trotz aller dargelegten strukturellen Vorteile des Vorhabens hielten wir es gerade aufgrund der Verantwortung der öffentlichen Planungs-trägerin für geboten, zusätzlichen Flächendruck durch geeignete Instrumente der Genehmigung zu minimieren. In diesem Zusammen-hang erscheint eine Bindung der Genehmigung an die Bereitstellung der erforderlichen Fläche durch die Betreibergesellschaft geeignet.

Landwirtschaftliche Belange sind mitunter in erheblichem Maße durch Art und Umfang der Umsetzung von Verpflichtungen aus der Eingriffsregelung betroffen. Da die Art und Weise, wie der erforderliche externe Kompensationsbedarf gedeckt werden soll, in der Begründung nicht wie erforderlich konkretisiert wird, mangelt es u. E. an abwägungsrelevante Angaben zur Inanspruchnahme von Fläche. Gerade vor dem Hintergrund des Verweises auf die Vorgaben des BNatSchG halten wir eine Konkretisierung für geboten. In diesem

die erfüllt sein müssen, damit eine Bauleitplanung für eine Biogasanlage beschlossen werden kann. Eines dieser Kriterien bestand darin, dass die Biomasse in einem Radius von 10 km um den BGA-Standort bezogen werden muss. Ausnahmsweise darf dann von dem 10-km-Radius abgewichen werden, wenn ein ökologisch und ökonomisch sinnvoller, möglichst hoher Blühpflanzenanteil und/oder andere ökologisch sinnvolle Alternativen zum Maisanbau berücksichtigt werden. Dies gewährleistet, dass die regionale Landwirtschaft durch das Planvorhaben gestärkt wird bzw. die Bezugsstrukturen die bereits im Rahmen der Privilegierung vor-handen waren auch weiterhin bestehen bleiben.

Im vorliegenden Fall bezieht die (derzeit privilegierte) Biogasanlage 55 % des eingespeisten pflanzlichen Inputmaterials vom Vorhabenträger sowie 100 % der Gülle. Die weiteren erforderlichen Inputmaterialien werden derzeit durch ortsansässige landwirtschaftliche Betriebe (10 km Radius um den BGA-Standort) bereitgestellt. Im Rahmen der vorliegenden Pla-nung ist von keiner Änderung größeren Ausmaßes der Versorgungs-struktur der BGA auszugehen, da die Anlage auch weiterhin von den derzeit zuliefernden landwirtschaftlichen Betrieben beliefert werden soll.

Zur Verdeutlichung dieses Sachverhaltes werden entsprechende Ausführungen in das Kap. 8.6 der Begründung aufgenommen.

Der nebenstehenden Anregung wird daher teilweise gefolgt.

Die nebenstehenden Ausführungen betreffen nicht die Ebene der Bauleitplanung, sondern beziehen sich auf die Maßnahmen die auf der Genehmigungsebene geregelt werden können. Angesichts dessen werden diese Hinweise an dieser Stelle lediglich zur Kenntnis genommen

Bei den im Rahmen des Scoping vorliegenden Planunterlagen handelt es sich um den Vorentwurf dieser. Im Zuge des Vorentwurfes ist ein Umweltbericht kein zwingender Bestandteil der Begründung.

Im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 4 (16/40) „Sonder-gebiet Brokser Bioenergie“, welcher im Parallelverfahren zur vorliegenden 94. FNP-Änderung aufgestellt wird, wurde sich dazu entschieden bereits zum derzeitigen Planungszeitpunkt einen Umweltbericht der Begründung

Anregungen und Hinweise

Zusammenhang muss aus landw. Sicht nachdrücklich auf § 15 Absatz 3 BNatSchG hingewiesen werden.

1.11 EWE Netz GmbH

(Stellungnahme vom 05.07.2018)

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

beizufügen. Im Rahmen dieses frühzeitigen Beteiligungsschrittes nach § 4 Abs. 1 BauGB wird u.a. um Äußerung zum Detaillierungsgrad (Inhalt der Anschreiben an die Träger öffentlicher Belange) der Umweltprüfung gebeten. Angesichts dessen fehlt es nicht, wie nebenstehend angeführt, an der erforderlichen Konkretisierung der Ausführungen des Umweltberichtes. Diese erfolgt zu den externen Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Planentwurfes und wird die Maßgaben des § 15 Absatz 3 BNatSchG wie erforderlich berücksichtigen.

Dementsprechend wird den nebenstehenden Forderungen im Zuge des weiteren Planverlaufes nachgekommen, da die Konkretisierungen zu den externen Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Entwurfserarbeitung erfolgen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich innerhalb des Geltungsbereiches Versorgungsanlagen der EWE Netz GmbH befinden.

Unter der Adresse https://www.ewe-gis-power.de/BauAuskunftService/custom/portal_choice.jsp können Informationen zu den im Plangebiet verlaufenden Versorgungsleitungen eingeholt werden. Unter diesem Link wird ersichtlich, dass von Osten nach Nordwesten eine Gasleitung in dem Bereich verläuft, in dem ebenfalls die Telekommunikationsanlage der Deutschen Telekom Technik GmbH vorhanden ist. Somit befindet sich die Gasleitung zum Teil unterhalb der bereits vorhandenen Fahrsilofläche und wird in einem Teilbereich durch den vorliegenden Bebauungsplan von einer Fläche zum Anpflanzen überplant.

Es sind keine zusätzlichen Versiegelungen im Bereich der Leitungstrasse geplant.

Diese Trassenverläufe stehen der Planung über den Bestand hinaus nicht entgegen. Es sind keine Konflikte zu erwarten.

Den Verlauf der o.a. Leitung gilt es im Rahmen der konkreten Ausfüh-

Anregungen und Hinweise

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrensvorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

rungsplanung zu beachten.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Betrieb der Anlagen durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt werden darf. Die Ausführungen beziehen sich jedoch auf die nachgeordnete Planungsebene und werden daher an dieser Stelle lediglich zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der EWE Netz GmbH keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden.

Der nebenstehenden Bitte nachkommend wird die EWE Netz GmbH auch bei weiteren Planungen in den Beteiligungsprozess einbezogen werden und ebenfalls im Zuge des nachfolgenden Beteiligungsschrittes gem. § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der vorliegenden Planung.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der nebenstehende Link ist nicht mehr aktuell. Unter diesem sind keine Planunterlagen ersichtlich. Die Trassenverläufe konnten jedoch unter dem obenstehenden Link eingesehen werden.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.

Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner André Osterloh unter der folgenden Rufnummer: 04221 9519-294.

1.12 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Kampfmittelbeseitigungsdienst -

(Stellungnahme vom 06.07.2018)

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gern. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Rückseite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Stellungnahmen wird eine Luftbildauswertung für das Plangebiet empfohlen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinden für Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars, welches Sie über folgenden Link abrufen können:

<http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/der-kampfmittelbeseitigungsdienst-161071.html>.

Anlage:

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Es wird eine entsprechende Luftbildauswertung erfolgen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine kostenpflichtige Luftbildauswertung schriftlich zu erfolgen hat und das dafür benötigte Formular unter nebenstehendem Link abgerufen werden kann.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Luftbildauswertung durchzuführen ist. Eine solche Luftbildauswertung wird durch den Vorhabenträger veranlasst werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel besteht. Die empfohlene Luftbildauswertung wird erfolgen.

1.13 Wintershall Holding GmbH

(Stellungnahme vom 13.08.2018 – verfristete Stellungnahme)

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der o. g. Maßnahme und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Maßnahme befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnis-/Bewilligungsfeldes „Achim“ der Wintershall Holding GmbH. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.

Wir bitten Sie, sofern noch nicht geschehen, **nachrichtlich** einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnis-/Bewilligungsfeld in die Begründung aufzunehmen.

Einschränkungen für die Durchführung der o. g. Maßnahme ergeben sich hierdurch nicht. **Es bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung der Maßnahme.**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich das Plangebiet innerhalb des Erlaubnis-/Bewilligungsfeldes „Achim“ der Wintershall Holding GmbH befindet.

Der nebenstehenden Bitte folgend, wird ein entsprechender nachrichtlicher Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Durchführung der Planung keine Bedenken bestehen.

Ausgearbeitet: Bremen, den 28.08.2018

instara

Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH
Vahrer Straße 180 28309 Bremen